

28.11.97

In - AS - G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung
eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 203. Sitzung am 13. November 1997
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses
- Drucksache 13/8983 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes
für Spätaussiedler
- Drucksache 13/8850 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.12.97

Initiativgesetz des Bundestages

...

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden nach dem Wort „stehen“ das Komma und die Worte „in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren“ gestrichen.
2. In § 3 a werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.
3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Übergangsvorschrift

Auf Personen, die den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes

1. nach dem 14. Juli 1989 und vor dem 1. Januar 1993 genommen haben, ist das Gesetz in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung,
2. nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. März 1996 genommen haben, ist das Gesetz in der vor dem 1. März 1996 geltenden Fassung,
3. nach dem 29. Februar 1996 genommen haben, ist das Gesetz in der vom ... (*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler*) an geltenden Fassung

anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

19.12.97**Beschluß**
des Bundesrates

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. November 1997 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.